

# **Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau**

## **Präambel**

Aufgrund des § 35 Absatz 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 vom 26.06.2014, Seite 288) und des Erlasses des Ministerium für Inneres und Sport zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene vom 16.06.2014 (MBI. LSA Nr. 20/2014 vom 30.06.2014, Seite 264) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in seiner Sitzung am 12. August 2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für:

- Mitglieder des Gemeinderates
- Mitglieder der Ausschüsse
- Fraktionsvorsitzende
- Ortsbürgermeister
- Mitglieder der Ortschaftsräte
- sonstige ehrenamtlich tätige Bürger in kommunalen Vertretungen

Die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Wasserwehr werden gesondert geregelt.

## **§ 2 Mitglieder des Gemeinderates**

Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau (Gemeinderäte) erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 150,00 EUR.

Darüber hinaus erhält der Vorsitzende des Gemeinderates eine zusätzliche monatliche Pauschale in Höhe von 300,00 Euro.

Es besteht kein Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld.

## **§ 3 Ausschüsse des Gemeinderates**

Vorsitzende von Ausschüssen des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 300,00 Euro.

Obliegt der Vorsitz eines Ausschusses dem Hauptverwaltungsbeamten, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Pauschale für die Vorsitzfunktion.

Für Mitglieder der Ausschüsse besteht kein Anspruch auf Zahlung von monatlichen Pauschalen oder Sitzungsgeld.

Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen in den Ausschüssen ein Sitzungsgeld von 16,00 € je Sitzung und Tag. Es besteht kein Anspruch auf Zahlung einer monatlichen Pauschale.

#### **§ 4 Fraktionen**

Vorsitzende von Fraktionen erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 300,00 Euro.

Es besteht kein Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld.

#### **§ 5 Ortsbürgermeister der Ortschaften**

Die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister in der Gemeinde Schkopau erhalten eine monatliche Pauschale wie folgt:

<b>Ortsteil</b>	<b>monatliche Pauschale</b>
Burgliebenau	185,00 Euro
Döllnitz	370,00 Euro
Ermlitz	370,00 Euro
Hohenweiden	275,00 Euro
Knapendorf	185,00 Euro
Korbetha	185,00 Euro
Lochau	370,00 Euro
Luppenau	185,00 Euro
Raßnitz	370,00 Euro
Röglitz	185,00 Euro
Schkopau	470,00 Euro
Wallendorf (Luppe)	275,00 Euro *

\* Hiervon abweichend erhält der übergeleitete ehrenamtliche Bürgermeister der ehemals selbständigen Gemeinde Wallendorf (Luppe) entsprechend dem Gebietsänderungsvertrag mit der Gemeinde Schkopau bis zum Ende seiner Amtszeit als direkt gewählter Bürgermeister der

ehemals selbständigen Gemeinde Wallendorf eine monatliche Pauschale in Höhe von 665,00 Euro.

Es besteht kein Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld.

## **§ 6 Mitglieder der Ortschaftsräte der Ortschaften**

Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine monatliche Pauschale wie folgt:

<b>Ortsteil</b>	<b>monatliche Pauschale</b>
Burgliebenau	23,00 Euro
Döllnitz	37,00 Euro
Ermlitz	44,00 Euro
Hohenweiden	30,00 Euro
Knapendorf	23,00 Euro
Korbetha	23,00 Euro
Lochau	37,00 Euro
Luppenau	23,00 Euro
Raßnitz	37,00 Euro
Röglitz	23,00 Euro
Schkopau	52,00 Euro
Wallendorf (Luppe)	30,00 Euro

Es besteht kein Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld.

Die Ortsbürgermeister erhalten neben der monatlichen Pauschale nach § 5 dieser Satzung keine monatliche Pauschale als Mitglied eines Ortschaftsrates.

## **§ 7 Verdienstaufschlag der ehrenamtlich tätigen Einwohner**

Auf Antrag wird den ehrenamtlich tätigen Einwohnern der nachgewiesene Verdienstaufschlag erstattet. Ein Anspruch auf Erstattung des Verdienstaufschlages besteht nur, wenn dieser auch durch die Wahrnehmung der Aufgaben des Ehrenamtes entstanden ist.

Arbeitnehmer erhalten den nachgewiesenen Bruttoverdienstausschlag einschließlich Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge erstattet. Die Gemeinde kann die Erstattung unmittelbar mit dem Arbeitgeber regeln.

Selbstständigen, Hausfrauen und Hausmännern wird ein Durchschnittssatz in Höhe von 16,00 EUR je Stunde gewährt. Dies gilt jedoch nur für Tätigkeiten innerhalb des Zeitraumes von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr von montags bis freitags. Ausschlaggebend für diese Einschränkung ist die Tatsache, dass Selbstständige, Hausfrauen und Hausmänner keine Bevorzugung gegenüber Arbeitnehmern mit einer wöchentlichen durchschnittlichen Arbeitszeit von 40 Stunden erfahren sollen.

## **§ 8**

### **Auslagen der ehrenamtlich tätigen Einwohner**

Gemäß § 35 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Dienstreisekosten (siehe § 9 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau) sowie für zusätzliche Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen.

Notwendige Auslagen für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat erstattet werden. Die Erstattung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

## **§ 9**

### **Reisekosten der ehrenamtlich tätigen Einwohner**

Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau und für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt.

Anspruch auf diese Wegstreckenentschädigung haben:

- Mitglieder des Gemeinderates
- Ortsbürgermeister, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind
- sachkundige Einwohner, die an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, in die sie berufen sind.

Die Wegstreckenentschädigung wird nur auf Antrag gewährt. Zur Geltendmachung der Reisekosten ist der Antrag auf Gewährung einer Wegstreckenentschädigung (Anlage 1) der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zu verwenden.

Für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, sowie Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung oder eines Ausschusses besteht ein Anspruch auf Erstattung von Reisekosten, soweit die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:

- die Dienstreise oder Fahrt ist durch die Ausübung des Mandates begründet
- der Vorsitzende des Gemeinderates oder ein Ausschuss hat zugestimmt
- entsprechende Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Die Zustimmung hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen und gilt nur für den jeweiligen Einzelfall.

Die Vergütung der Reisekosten richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG). Die Wegstreckenentschädigung beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges 20 Cent je Kilometer.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Bundesreisekostengesetzes erlischt der Anspruch auf Reisekostenvergütung, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch beantragt wird.

## **§ 10 Verhinderungsfälle und Verlust des Anspruchs**

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über diese drei Monate hinausgehende Zeit.

Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Gemeinderates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.

Abweichend hiervon entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister bereits nach einem zusammenhängenden Zeitraum von einem Monat für die über diesen Monat hinausgehende Zeit.

Im Fall der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.

Gemeinderäte und Ortschaftsräte, die mehr als die Hälfte der im Quartal anberaumten Sitzungen unentschuldigt versäumen, verlieren ihren Anspruch auf Zahlung der Pauschale für das betreffende Quartal. Der Anspruch auf Zahlung der Pauschale entfällt auch dann, wenn im Quartal lediglich eine Sitzung anberaumt war und diese unentschuldigt versäumt wurde.

Entsteht oder fällt der Anspruch während eines Kalendermonates, wird die pauschalisierte Aufwandsentschädigung gekürzt. Für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, erfolgt die Kürzung um ein Dreißigstel der monatlichen Pauschale. Bei den dabei entstandenen Summen sind Beträge nach dem Komma zwischen 0 und 49 Cent auf volle Euro nach unten abzurunden. Beträge nach dem Komma zwischen 50 und 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

## **§ 11 Zahlung der Aufwandsentschädigung**

Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt bargeldlos auf ein vom ehrenamtlich Tätigen zu benennendes Konto.

Die Pauschale für die Ortsbürgermeister wird im Voraus zum Monatsersten für den Monat gezahlt.

Sonstige Pauschalen werden rückwirkend am Quartalsende für das Quartal gezahlt.

Sitzungsgelder werden einmal im Quartal abgerechnet. Die Zahlung von Sitzungsgeldern erfolgt nur für die protokollarisch nachgewiesene Anwesenheit. Ein Protokoll ist immer vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau vom 02. Februar 2011 außer Kraft.

Schkopau, den .....

.....  
Haufe  
Bürgermeister

Siegel

# Antrag auf Gewährung einer Wegstreckenentschädigung gemäß § 9 der Entschädigungssatzung vom 19. August 2014 (Anlage 1)

Name: .....

Zeitraum: .....

lfd. Nr.	Datum	gefahrte Kilometer	Reiseroute	Anlass

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des BRKG beträgt die Wegstreckenentschädigung 0,20 Euro je Kilometer.

Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit der gemachten Angaben.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift